

**Gebührensatzung des VzF Taunus e. V.
zur Satzung über die Benutzung der VzF Kita in Weilrod**

§ 1 Allgemeines

In die VzF Kita Weilrod werden Kinder, die mit ihren/m Erziehungsberechtigten im Bereich der Gemeinde Weilrod ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen.

Im Einzelfall können beim Vorliegen besonderer Gründe auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Weilrod haben. Die Entscheidung trifft der Träger in Absprache mit dem Kreis sowie Kindertagesstättenleitung, soweit dadurch kein anspruchsberechtigtes Kind aus Weilrod benachteiligt wird.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Beitragsgebühren zu entrichten, welche sich aus dem Betreuungsendgeld und ggfs. dem Essengeld ergeben. Dieses ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den gebuchten Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

	7:30 - 13:00	7:30 - 14:00	7:30 - 13:00	7:30 - 14:00
1. Kind	Kleinkind HTO	Kleinkind HTM	Kiga HTO	Kiga HTM
Betreuung	284,28	335,98	0,00	22,10
Essengeld	0,00	93,60	0,00	93,60
	284,28	429,58	0,00	115,70
2. Kind	Kleinkind HTO	Kleinkind HTM	Kiga HTO	Kiga HTM
Betreuung	142,14	167,99	0,00	11,05
Essengeld	0,00	93,60	0,00	93,60
	142,14	261,59	0,00	104,65
3. Kind	Kleinkind HTO	Kleinkind HTM	Kiga HTO	Kiga HTM
Betreuung	0,00	0,00	0,00	0,00
Essengeld	0,00	93,60	0,00	93,60
	0,00	93,60	0,00	93,60

Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 93,60 € erhoben.

Besuchen gleichzeitig 2 Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, reduziert sich das Betreuungsendgeld ohne Essen für das 2. Kind um 50%. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine städtische Einrichtung besucht, wird kein Kostenbeitrag erhoben, sondern nur ggfs. Essengeld je nach gebuchtem Modell. Soweit das Land Hessen 6 Stunden Betreuung für die über-3-jährigen Kinder freistellt, ist für diese Zeit keine Betreuungsgebühr zu entrichten. Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit werden Gebühren erhoben.

Platzänderungen können nur zum Ersten eines Monats – aber nicht rückwirkend – in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung erfolgen. Das Platzänderungsformular muss ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterschrieben werden. Die Platzänderung ist erst gültig, wenn die Kita-Leitung die Platzänderung schriftlich bestätigt.

§ 3 Zahlung der Gebühren

- Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Tag des Monats, an dem das Kind lt. Vertrag in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubes oder einer Erkrankung ist nicht möglich.
- Die Beitragsgebühr und das Essengeld bilden die Betreuungspauschale und sind immer am Monatsanfang bis spätestens zum 5. Tag nach Maßgabe der Zahlungsmittelung zu entrichten.
- Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Sätzen der Gemeinde Weilrod. Eine Änderung ist daher jederzeit zulässig. Diese Kostenbeiträge steigen jährlich um 4%.
- Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 8 der Nutzungssatzung des VzF Taunus e.V. endet und schriftlich durch den VzF bestätigt wurde.
- Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, aus welchem Grund auch immer, steht der Gebührenpflicht nicht entgegen.

- Bleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die vereinbarte Betreuungszeit im Kindergarten, so sind die hierdurch entstandenen Personalkosten von den Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- Für mitgebrachte Kleidungsstücke und Spielzeug etc. besteht kein Versicherungsschutz und Anspruch auf Erstattung bei Verlust.
- Bei einem Kindertagesstätten-Wechsel innerhalb von Weilrod ist die Kündigung monatlich möglich.
- Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher gebuchten Platz.
- Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies – unbeschadet der Regelungen nach § 3 Abs. 8 ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht. Wird von der gebuchten Verpflegung kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- Eine Ermäßigung des Kostenbeitrages wird auf Antrag gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen aufgrund eines vorzulegenden Attestes dem Kindergarten fernbleibt. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jeden vollen Monat, in dem der Kindergarten nicht besucht wird.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren und Essengeld schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden. Eine Übernahme der Gebühren wird i.d.R. frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis bei der Antragstellung von den Eltern selbst getragen werden.

§ 5 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- die Nutzungs- und Gebührensatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird oder
- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsentgeltes für zwei oder mehr Monate im Rückstand sind, oder
- durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht – dies gilt nicht für den Kindergartenbereich oder
- das Kind länger als 14 Tage unentschuldig gefehlt hat


Rückständige Benutzungsgebühren werden mit Hilfe eines Inkasso-Büros beigetrieben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften für die Benutzungsgebühr und das Essengeld als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Oberursel, 31. Mai 2024


Vogt
Geschäftsführer